

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019/2020

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhalt

Vorbemerkung

Organisation

- 5 Rechtsform
- 6 Eigentumsverhältnisse
- 7 Leitungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Netzwerkeinbindung

- 10 Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe
- 11 Grant Thornton

Qualitätssicherung

- 14 Qualitätsziele
- 16 Internes Qualitätssicherungssystem
- 24 Wahrung der Unabhängigkeit
- 27 Aus- und Fortbildung
- 29 Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Finanzreport

- 33 Finanzinformationen
- 34 Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB

Erklärung des Vorstands

Anlagen

- 37 Anlage 1: Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe
- 38 Anlage 2: Als Abschlussprüfer in der EU/im EWR zugelassene Mitgliedsfirmen von Grant Thornton

Vorbemerkung

Wir freuen uns, Ihnen unseren Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 präsentieren zu können. Grundlage der Erstattung unseres Transparenzberichts ist Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) 537/2014) vom 16. April 2014, nach der wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführt, verpflichtet sind, jährlich einen Transparenzbericht auf unserer Internetseite zu veröffentlichen.

In dem vorliegenden Transparenzbericht stellen wir auf die Verhältnisse zum 30. September 2020, dem Ende unseres Geschäftsjahres 2019/2020, ab, wobei ergänzend auf einzelne bedeutsame Änderungen bis zur Veröffentlichung des Transparenzberichts eingegangen wird. Zur besseren Lesbarkeit des Berichts haben wir für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Diese Form schließt alle Personen gleichermaßen ein.

Unser Transparenzbericht richtet sich an alle an unserem Unternehmen Interessierten, wie Aufsichtsorgane, Vorstände, Geschäftsführer, Gesellschafter, Aufsichts- und Regulierungsbehörden sowie die interessierte Öffentlichkeit, und trägt zur Transparenz unserer Gesellschaftsstrukturen und unseres Selbstverständnisses hinsichtlich der eigenen Leistungs- und Qualitätsanforderungen bei. Durch unabhängig und kompetent durchgeführte Prüfungsleistungen garantiert die Warth & Klein Grant Thornton AG ihren Mandanten und deren Abschlussadressaten ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen. Darüber hinaus haben insbesondere die Regelungen zur Praxisorganisation auch Bedeutung für die Sicherstellung einer hohen Qualität in unserem gesamten Dienstleistungsangebot.

Organisation

Rechtsform

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden Warth & Klein Grant Thornton AG) hat die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Satzung der Gesellschaft datiert vom 4. April 2017. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 62734 eingetragen.

Das Grundkapital beträgt 4.187.499,00 EUR. Es ist eingeteilt in 4.187.499 Stückaktien, die als Namensaktien ausgegeben wurden. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR.

Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, wird die Warth & Klein Grant Thornton AG unter der Registernummer 150717300 geführt. Die Niederlassungen der Warth & Klein Grant Thornton AG im berufsrechtlichen Sinne sind nebenstehend aufgeführt.

Darüber hinaus ist die Warth & Klein Grant Thornton AG beim US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) registriert.

Sitz der Gesellschaft

Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Niederlassungen

Berlin

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Dresden

Schubertstraße 41, 01307 Dresden

Frankfurt am Main*

Ulmenstraße 37–39, 60325 Frankfurt am Main

Hamburg

Jungfernstieg 7, 20354 Hamburg
(seit dem 1. Oktober 2020;
bisher Kleiner Burstah 12, 20457 Hamburg)

Leipzig

Humboldtstraße 25, 04105 Leipzig

München

Ganghoferstraße 31, 80339 München

Niederrhein

Eindhovener Straße 37, 41751 Viersen

Rostock

Am Vögenteich 26, 18055 Rostock
(seit dem 1. Oktober 2020)

Stuttgart

Jahnstraße 6, 70597 Stuttgart

* Darüber hinaus besteht eine weitere berufliche Anschrift in Wiesbaden (Hagenauer Straße 59, 65203 Wiesbaden).

Eigentumsverhältnisse

Alleiniger Anteilseigner der Warth & Klein Grant Thornton AG ist die GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG“), Düsseldorf.

Die GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG, bei der es sich um eine Einheitsgesellschaft handelt, ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRA 6921 eingetragen und wird im Berufsregister unter der Nummer 150763000 geführt. Komplementärin ist die GFU Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf.

Kommanditisten der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG waren zum 30. September 2020 37 natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz zwischen rund 1,1 Prozent und rund 2,8 Prozent, 13 natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO mit einem Anteilsbesitz zwischen rund 1,1 Prozent und rund 2,8 Prozent sowie im Rahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO zwei weitere natürliche Person mit einem Anteilsbesitz von rund 0,2 Prozent. An der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG hielten zum 30. September 2020 insgesamt neun natürliche Personen, die teilweise zugleich Kommanditisten sind, stille Beteiligungen.

Nach dem 30. September 2020 haben mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Oktober 2020 fünf weitere natürliche Personen, die teilweise Kommanditisten sind, stille Beteiligungen an der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG erworben und sind vorbehaltlich einer entsprechenden derzeit noch ausstehenden Handelsregistereintragung zwei natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO und eine natürliche Person nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO mit einem Anteilsbesitz von rund 2,8 Prozent als Kommanditisten hinzutreten.

Ferner besteht eine stille Gesellschaft zwischen der Warth & Klein Grant Thornton AG und drei natürlichen Personen (davon eine Person nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO und zwei Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO) sowie der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, als stille Beteiligte. Bei der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart (eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRA 720901), handelt es sich um eine Einheitsgesellschaft. Komplementärin ist die Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart. Kommanditisten sind die Warth & Klein Grant Thornton AG mit einem Anteilsbesitz von rund 76,4 Prozent sowie zwei natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz von rund 9,7 Prozent und 13,9 Prozent.

Leistungsstruktur: Geschäfts- führungs- und Aufsichtsorgane

Geführt wird die Warth & Klein Grant Thornton AG von dem Vorstand, dem folgende Personen angehören:

Vorstand:

WP/StB Michael Häger, Vorsitzender;
Ressort Strategy, Quality & Finance

WP/StB Prof. Dr. Gernot Hebestreit,
Ressort Clients & Markets

WP/StB Dr. Frank Hülsberg,
Ressort Technology & Innovation

RA/WP/StB Heidemarie Wagner,
Ressort Integration

WP/StB Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse,
Ressort People & Culture

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Dr. Angelika Paarsch ist Generalbevollmächtigte.

Überwacht wird der Vorstand der Warth & Klein Grant Thornton AG durch den Aufsichtsrat. Diesem gehören folgende Personen an:

Aufsichtsrat:

WP/StB Joachim Riese,
Vorsitzender

WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas,
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Yvonne Kipp

Prof. Dr. Rolf Michael Klein

Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger

Arnd Zinnhardt

Während die Aufgabenabgrenzung im Vorstand durch die o.a. Funktionsverantwortungen gekennzeichnet ist, erfolgt die Steuerung und Entwicklung des operativen Geschäfts durch die Leitung der einzelnen Geschäftsbereiche unter Koordination durch den Vorstand Clients & Markets.

Geschäftsbereichsleitung Audit & Assurance:

WP/StB Prof. Dr. Thomas Senger

WP/StB Hermann-Josef Schulze Osthoff

WP/StB Niclas Rauscher

WP/StB Marc A. Sahner

Geschäftsbereichsleitung Business Process Solutions:

WP/StB Matthias Lowa

StB Rüdiger Gries

Lars Korte

WP/StB Andreas Schubert

Geschäftsbereichsleitung Advisory:

WP/StB Rainer Wilts

WP/StB Silke Jacobs

Tobias Kluth

RA Christian Knake

WP/StB Wilhelm Mickerts

Geschäftsbereichsleitung Private Finance:

WP/StB Jörg Eigelshoven

RA/StB Alexander Fleischer

Geschäftsbereichsleitung Tax:

WP/StB Paul Forst

StB Dr. Christoph Kneip

StB Stefanie Nattkämper-Scholz

StB Solveig Wickinger

Geschäftsbereichsleitung Legal:*

WP/StB Dr. Stefan Kusterer

RA Josef Nachmann

RA Stefan Rau

* Die diesbezüglichen Leistungen werden von der im Sinne der Netzwerksdefinition nach § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB zur Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe gehörenden Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erbracht.

Netzwerkeinbindung

Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Die Warth & Klein Grant Thornton AG bildete im Geschäftsjahr 2019/2020 mit den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsgesellschaften und weiteren Gesellschaften ein Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB (im Folgenden: Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe).

Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres 2019/2020 haben sich drei Partner in Hamburg und Rostock mit insgesamt rund 100 Mitarbeitern der Warth & Klein Grant Thornton AG angeschlossen.

Die Mitglieder des Netzwerks sind durch kapitalmäßige Beteiligungen und/oder personelle Beziehungen mit der Warth & Klein Grant Thornton AG verbunden.

Durch einheitliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und -prozesse, eine einheitliche Prüfungsmethodik, eine einheitliche interne Kommunikationsplattform und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen stellen wir einen gleich hohen Qualitätsstandard bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe sicher. Darüber hinaus erfolgt eine enge fachliche Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe bei der Abwicklung von Aufträgen sowie bei der Entwicklung von fachlichen Hilfestellungen für die Mitarbeiter der gesamten Gruppe. Zeitlich befristete Besonderheiten bestanden im Geschäftsjahr 2019/2020 in der Niederlassung Berlin sowie in der Trinavis GmbH & Co. KG,* wobei sich hieraus keine Auswirkungen auf die in der Warth & Klein Grant

Thornton-Gruppe angestrebten einheitlich hohen Qualitätsstandards ergeben.

Die Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe wird durch eine gesellschafts- und niederlassungsübergreifende Geschäftsbereichsorganisation (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Leistungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“) sichergestellt. Daneben bestehen Zuständigkeiten innerhalb der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe für einzelne Branchen (im Geschäftsjahr 2019/2020 Automotive, Chemical & Pharmaceutical Industry, Energy & Natural Resources, Financial Services, Healthcare, Mechanical & Plant Engineering, Public Sector, Real Estate, Retail & Consumer Products, Technology/Media/Telecoms, Transport & Logistics, Travel/Tourism/Leisure). In einzelnen „Country Desks“ werden das länderspezifische Fachwissen sowie dezidierte Markt- und Branchenkenntnisse innerhalb der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe gebündelt (im Geschäftsjahr 2019/2020 für China, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Spanien, die Türkei und die USA sowie seit dem 1. Oktober 2020 zusätzlich für Indien).

Zu dem Gesamtumsatz, den die zum 30. September 2020 der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe angehörenden Abschlussprüfungsgesellschaften mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt haben, verweisen wir auf den Abschnitt „Finanzinformationen“.

* Vgl. hierzu auch die entsprechenden Hinweise in den Fußnoten im Abschnitt „Internes Qualitätssicherungssystem“.

Grant Thornton

Warth & Klein Grant Thornton gehört als exklusives deutsches Mitglied dem weltweiten Netzwerk Grant Thornton an. Mit der Zugehörigkeit zu Grant Thornton eröffnet die Warth & Klein Grant Thornton AG ihren Mandanten zeitgemäße Perspektiven, die alle Herausforderungen der Globalisierung berücksichtigen. Mit lokalem Know-how und umfassenden Kenntnissen der jeweiligen Märkte liefert die Zusammenarbeit weltweite Vorteile für die Warth & Klein Grant Thornton AG und die international tätigen Mandanten der Warth & Klein Grant Thornton AG.

a) Rechtliche Struktur im Netzwerk Grant Thornton

Die Grant Thornton International Ltd (GTIL) ist die nicht operativ tätige internationale Dachorganisation von Grant Thornton in der Rechtsform einer in England und Wales ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Anteilseigner anstelle einer Einlage Garantien abgegeben haben. Sie erbringt selbst keinerlei Dienstleistungen für Mandanten in eigenem oder fremdem Namen. Die Dienstleistungen für Mandanten werden national von den unabhängigen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton erbracht.

Grant Thornton ist eine der weltweit führenden Organisationen von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Die Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind rechtlich eigenständige nationale Gesellschaften mit voneinander unabhängigen Eigentümern und Geschäftsführungen, die Prüfungen und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung, Outsourcing sowie Beratungsleistungen erbringen. Diese Gesellschaften sind keine Gesellschafter eines gemeinsamen internationalen Unternehmens. Die Mitgliedschaft bei Grant Thornton führt auch nicht dazu, dass eine Gesellschaft für Dienstleistungen oder sonstige Aktivitäten irgend-eines anderen Mitglieds verantwortlich ist. Jede Gesellschaft wird national geführt und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten organisiert.

Die Hauptaufgabe von GTIL ist die Unterstützung der Mitgliedsfirmen weltweit bei der Aufrechterhaltung der hohen Qualität ihrer Leistungen, um so den Anforderungen der aktuellen und zukünftigen Mandanten gerecht werden zu können.

Grant Thornton stellt sich als Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB dar. Die zum 30. September 2020 dem Netzwerk Grant Thornton angehörenden Mitgliedsfirmen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsgesellschaft registriert sind, sind in Anlage 2 zu diesem Transparenzbericht aufgeführt. Der Gesamtumsatz, den diese Gesellschaften im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 aus Prüfungsleistungen erzielt haben, beläuft sich nach bestmöglicher Ermittlung durch GTIL auf rund 618 Mio. US-Dollar.

Grant Thornton hat Mitgliedsfirmen in rund 140 Ländern, bei denen über 56.000 Mitarbeiter beschäftigt sind. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 betrug der aggregierte weltweite Gesamtumsatz aller Servicebereiche der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton rund 5,76 Mrd. US-Dollar.

b) Organisatorische Struktur im Netzwerk Grant Thornton

Board of Governors

Das Board of Governors („Board“) ist das höchste Entscheidungsgremium von GTIL. Mit Ausnahme des Chief Executive Officer (CEO) und zum 30. September 2020 drei unabhängiger Mitglieder nehmen alle Mitglieder des Boards Führungsfunktionen innerhalb der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton wahr. Im Board vertreten sind die größten Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sowie ausgewählte weitere Mitgliedsfirmen, wobei die Zusammensetzung des Boards insgesamt der Diversität und einem ausgewogenen geografischen Verhältnis unter Berücksichtigung auch der Schwellenländer Rechnung trägt.

Zu den Aufgaben des Boards gehören unter anderem

- die Genehmigung strategischer Entscheidungen und Leitlinien sowie die Überwachung der Umsetzung der globalen Strategie von Grant Thornton,
- die Überwachung von Mitgliedschaftsangelegenheiten,
- die Ernennung des Vorsitzenden des Boards,
- die Ernennung und Evaluierung des CEO,
- die Genehmigung des Budgets von GTIL und der Mitgliedsbeiträge sowie
- die Überwachung des weltweiten Risikomanagementsystems.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Board entsprechende Ausschüsse eingerichtet.

Global Leadership Team

Das Global Leadership Team (GLT), ein Vollzeit-Managementgremium unter dem Vorsitz des CEO Peter Bodin, entwickelt die globale Strategie von Grant Thornton und treibt deren Umsetzung voran. Innerhalb des GLT bestehen Zuständigkeiten für die folgenden globalen Strategiebereiche:

- Network Capabilities
- Service Lines and Industries
- Markets and Clients
- Leadership, People and Culture
- Operations and Projects

Für weitere Informationen zu Grant Thornton verweisen wir auf den Transparency Report, der von GTIL in englischer Sprache auf ihrer Webseite (www.grantthornton.global) veröffentlicht wird.

Qualitätssicherung

Qualitätsziele

Unsere Mandanten und die Öffentlichkeit bringen uns großes Vertrauen entgegen. Dementsprechend erwarten sie von uns in allen Geschäftsbereichen der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe überdurchschnittliche Leistungen. Dies deckt sich mit unserem eigenen hohen Qualitätsanspruch. Grundlegendes Ziel unserer Qualitätssicherung ist es, eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu.

Die Komplexität und die sich weiter schnell verändernden Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze, die hohe Regulierung und eine zunehmende Digitalisierung der Geschäftsprozesse unserer Mandanten haben die Leistungsanforderungen insbesondere im Geschäftsbereich Audit & Assurance weiter erhöht. Auch wenn vor diesem Hintergrund wesentliche Ziele die Steigerung der Effizienz und des Projektmanagements, die Skalierung von Leistungen sowie die Weiterentwicklung technischer Hilfsmittel (zum Beispiel Datenanalyse- und Kommunikationstools) sein müssen, kommt der Sicherstellung der Qualität unserer Berufsarbeit nach wie vor höchste Priorität zu.

In der Prüfungssaison 2019/2020 waren dabei auch die Auswirkungen der weltweiten COVID-19-Pandemie angemessen zu berücksichtigen, die sowohl die geprüften Unternehmen als auch uns als Abschlussprüfer vor Herausforderungen gestellt haben. Dies betraf einerseits die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechnungslegung selbst. Andererseits führten Reisebeschränkungen und die Notwendigkeit zur Verlagerung der Tätigkeit in das Arbeiten von zu Hause zu geänderten oder neuen Wegen der Informationsbereitstellung und der Durchführung von Prüfungshandlungen. Auf der Basis unserer vorhandenen digitalen Prozesse und Prüfungstools konnten wir in der Prüfungssaison 2019/2020 rasch und weitestgehend störungsfrei auf einen verstärkt technologiegestützten „Remote-Audit“ umschwenken. Die Erfahrungen hieraus werden wir nutzen, um unsere Prozesse weiter zu verfeinern und in der anstehenden Prüfungssaison 2020/2021 den

Wandel in der Abschlussprüfung bei gleichbleibend hoher Qualität weiter voranzutreiben. Im Zuge der weiteren Digitalisierung und der damit verbundenen Technologisierung der Abschlussprüfung gehören hierzu beispielsweise die verstärkte Nutzung automatisierter Datenanalysetools im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes sowie die Einführung der Möglichkeit einer ausschließlich digitalen Berichterstattung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

Unser unternehmerisches Denken und Handeln wird maßgeblich durch ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen bestimmt. Die folgenden Werte sind Ausdruck unserer Unternehmenskultur:

- Integrität
- Gegenseitiger Respekt
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und Zusammenarbeit
- Verantwortung für den Klimaschutz
- Engagement in der Region – aber auch über Ländergrenzen hinweg
- Förderung gemeinnütziger Projekte

Über unsere spezifische Unternehmenskultur hinaus fühlen wir uns den im weltweiten Netzwerk von Grant Thornton gelebten Wertmaßstäben verpflichtet. Alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton orientieren sich an sechs Kernprinzipien, den „CLEARR-Werten“:

- „Collaboration“: Um Hilfe bitten und selbst Hilfe leisten – wir pflegen die Kultur der Zusammenarbeit.
- „Leadership“: Mut zeigen und andere motivieren – wir fordern einander zu Bestleistungen heraus.
- „Excellence“: Immer wieder nach dem Bestmöglichen streben – Zufriedenheit mit dem Erreichten ist uns fremd.

- „Agility“: Umfassend denken, schnell handeln – Veränderung beflügelt uns.
- „Responsibility“: Einfluss umsichtig geltend machen – wir übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln.
- „Respect“: Zuhören, Verständnis, Aufrichtigkeit – wir bauen ehrliche Beziehungen auf.

Um im Rahmen dieses Handelns ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten, bedarf es der Einrichtung und Durchsetzung entsprechender Qualitätsstrukturen, deren Kernelement unser internes Qualitätssicherungssystem ist. Den diesbezüglichen gesetzlichen und

berufsständischen Anforderungen vor allem der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung WP/vBP), der bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden EU-Abschlussprüferverordnung und des IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ wird in unserem Qualitätssicherungssystem vollumfänglich Rechnung getragen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen vorrangig den Geschäftsbereich Audit & Assurance mit Fokus auf der Durchführung von Abschlussprüfungen. Für die übrigen Geschäfts- bzw. Tätigkeitsbereiche bestehen ebenfalls angemessene Regelungen.

Internes Qualitätssicherungssystem

Die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften (insbesondere in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung WP/vBP und – für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB – in der EU-Abschlussprüferverordnung) sowie in Standards und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems gesetzlich verpflichtet. Die Regelungen beziehen sich auf die gesamte berufliche Tätigkeit einer Wirtschaftsprüferpraxis. Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. Die Berufssatzung WP/vBP enthält darüber hinaus konkretisierende Berufspflichten zu dem einzurichtenden Qualitätssicherungssystem und erweitert deren Anwendungsbereich auf Abschlussprüfungen, bei denen sich die Prüfungspflicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, sowie auf freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis in IDW QS 1 konkretisiert.

In Ergänzung zur Umsetzung der nationalen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem sind die Grant Thornton-Mitgliedsfirmen verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, das auch die nachfolgenden, von der International Federation of Accountants (IFAC) verabschiedeten Standards und die ergänzenden Qualitätssicherungsrichtlinien von Grant Thornton berücksichtigt:

- International Standard on Quality Control 1: „Quality Control for Firms That Perform Audits and Reviews of Historical Financial Information, and Other Assurance and Related Services Engagements“
- International Standard on Auditing 220: „Quality Control for Audits of Historical Financial Information“
- International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Code of Ethics for Professional Accountants (nachfolgend „IESBA Code of Ethics“)

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat ihr Qualitätssicherungssystem schriftlich in entsprechenden Handbüchern dokumentiert, die ergänzt werden durch verbindliche Richtlinien (zum Beispiel Insiderrichtlinie, Geldwäscherichtlinie und Richtlinien zum Datenschutz und zur Informationssicherheit) sowie durch Leitfäden, Erläuterungen und Hilfsmittel. Die hierin enthaltenen Ausführungen legen die Grundsätze und Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in unserer WP-Praxis im Bereich der Praxisorganisation, bei der Abwicklung einzelner Aufträge sowie bei der Nachschau fest. Sie dienen dem Ziel, die Einhaltung der Berufspflichten, das heißt der oben aufgeführten gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen, sowie ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten.

Die Letztverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG liegt bei dem für die Ressorts Strategy, Quality & Finance zuständigen Vorstandsmitglied, WP/StB Michael Häger (nachfolgend „Vorstand Quality & Independence“). Dieser hat die operative Verantwortung für die Einrichtung des Warth & Klein Grant Thornton-internen Qualitätssicherungssystems dem Partner Quality & Independence, WP/StB Dr. Eva Stibi, übertragen. Unterstützt wird der Partner Quality & Independence durch die Abteilung Quality & Independence der Warth & Klein

Grant Thornton AG, innerhalb derer Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für einzelnen Bereiche des internen Qualitätssicherungssystems zugewiesen sind (Engagement Risk Management, Independence-Abteilung, Abteilung Qualitätsmanagement), durch von den einzelnen Geschäftsbereichsleitungen benannte für die Qualitätssicherung Verantwortliche auf Geschäftsbereichsebene sowie durch für die Implementierung und laufende Pflege einzelner (IT-gestützter) Tools, Prozesse und Vorlagen benannte Verantwortliche.

Allen Mitarbeitern sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zugänglich; sie sind verpflichtet, die in den Handbüchern dokumentierten Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten.

Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Mitarbeiterentwicklung ein. Darüber hinaus können schwerwiegende Verstöße gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und gegen die allgemeinen Berufspflichten im Rahmen eines Konsequenzen-Managements geeignete Schulungs- und insbesondere auch Vergütungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen insbesondere folgende Bereiche:

a) Praxisorganisation und allgemeine Grundsätze zur Auftragsabwicklung

Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Für die Warth & Klein Grant Thornton AG ergeben sich die zu beachtenden allgemeinen Berufspflichten zunächst aus den deutschen berufs- und handelsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der WPO, des HGB und der Berufssatzung WP/vBP, aus den europarechtlichen Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung sowie aus dem internationalen IESBA Code of Ethics. Neben diesen Vorgaben hat die Warth & Klein Grant Thornton AG aufgrund der Mitgliedschaft im Netzwerk Grant Thornton auch die ergänzenden GTIL-Vorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit im Netzwerk Grant Thornton zu beachten.

Es bestehen praxisinterne Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (insbesondere Mitarbeitererklärungen, Regelungen

zur Sicherstellung der auftragsbezogenen netzwerkweiten Unabhängigkeit sowie zur externen und internen Rotation einschließlich eines graduellen Rotationssystems; vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“),

- der Gewissenhaftigkeit (insbesondere Wahrung der kritischen Grundhaltung, Aufwendung ausreichender Zeit für den Auftrag, Einsatz der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und fachlich qualifizierter Mitarbeiter mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen, wirksame Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln),
- der Verschwiegenheit (interne Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung von Mitarbeitern und externen Dienstleistern, Zugriffsschutz für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen, Zugriffsregelungen bei elektronisch verwahrten Arbeitspapieren und sonstigen Unterlagen),
- der Eigenverantwortlichkeit (Regelungen zur Weisungsungebundenheit und zur beruflichen Verantwortung),
- des berufswürdigen Verhaltens (konkrete interne Regelungen zur Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen an das berufswürdige Verhalten einschließlich Regelungen zur Gewährung und Annahme von Zuwendungen/Anreizen, zur Reaktion auf festgestellte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie zur Verwahrung fremder Vermögenswerte),
- der berufsständischen Anforderungen an die Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung.

Ergänzt werden diese Regelungen durch

- die Warth & Klein Grant Thornton-Richtlinie zur Führung der Insiderliste mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugriffsschutzes für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit Emittenten, für die eine Insiderliste zu erstellen ist,
- die Warth & Klein Grant Thornton-Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Regelungen unter anderem zur Einhaltung der Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten sowie zum Umgang mit Verdachtsmeldungen,

- verschiedene interne Richtlinien mit Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit.

Vertrauliche Daten sind integraler Bestandteil unserer Arbeit. Der Schutz dieser Daten im Hinblick auf Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität ist für uns daher besonders wichtig. Den sich insbesondere aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berufsrecht ergebenden Anforderungen werden wir vollumfänglich gerecht.

Richtlinien zur Verschwiegenheit, zum Umgang mit vertraulichen Informationen, zur Nutzung von Telekommunikation und Social Media, zur Nutzung eigener oder mandantengestellter Geräte, zur Arbeit beim Mandanten und in Privaträumen und zur Eskalation bei Datenpannen sowie regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen zum Thema Datenschutz, Cybersecurity und Informationssicherheit geben unseren Mitarbeitern klare und einheitliche Handlungsanweisungen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen, wie zum Beispiel die vollständige Verschlüsselung sämtlicher mobilen Arbeitsgeräte wie Notebooks und Smartphones und externer Datenträger wie USB-Sticks, die zentrale Verwaltung und Absicherung dieser Systeme, externe Zugriffe nur über eine besonders gesicherte VPN-Verbindung mit Absicherung über ein mehrstufiges Firewall-Konzept, ein mehrstufiges Back-up-Konzept sowie Zutritts- und Zugangskontrollen, wird ein sehr hohes Schutzniveau gewährleistet. Für den sicheren Datenaustausch mit unseren Mandanten stellen wir verschiedene Lösungen bereit, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden und unseren Mandanten dennoch eine moderne Arbeitsweise zu ermöglichen. Das Informationssicherheits-Managementsystem der Warth & Klein Grant Thornton AG wurde im September und November 2020 erfolgreich nach DIN ISO/IEC 27001 geprüft und zertifiziert.

Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen

Die hierzu bestehenden Regelungen sollen gewährleisten, dass ein Auftrag über eine Prüfungs-, Review-, sonstige Bestätigungs- oder Gutachtenleistung nur angenommen wird, wenn sichergestellt ist, dass der Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zeitgerecht durchgeführt werden kann.

Vor Auftragsannahme sind Informationen über den potenziellen Mandanten einzuholen und es ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die relevanten Kriterien – Unabhängigkeit bzw. Vermeidung

von Interessenkollisionen (vgl. hierzu die Ausführungen unter „Wahrung der Unabhängigkeit“), ausreichende fachliche Kenntnisse, zeitliche Verfügbarkeit der Mitarbeiter, Wirtschaftlichkeit des Auftrags etc. – erfüllt sind, ob sonstige Umstände vorliegen, die nach den maßgeblichen beruflichen und fachlichen Grundsätzen der Auftragsannahme entgegenstehen, und ob besondere Auftragsrisiken vorliegen. Dabei werden auch die Regelungen zur Einhaltung der Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz beachtet.

Bei Aufträgen, die nach vorgegebenen Kriterien als Risikoauftrag einzustufen sind, ist zwingend die Abteilung Engagement Risk Management in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen. Für Risikoaufträge gibt die Abteilung Engagement Risk Management die Bedingungen der Auftragsannahme und gegebenenfalls erforderliche besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen vor. Bei Aufträgen zur Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB bestehen diese stets mindestens in der Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entsprechend den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung. Darüber hinaus ist bei Aufträgen über Prüfungsleistungen, die bestimmten Risikokriterien entsprechen, zusätzlich zu den internen Maßnahmen eine Genehmigung von GTIL einzuholen. GTIL hat hierzu ein Key Assurance Assignment (KAA) Client Acceptance Review Committee eingerichtet, dem die Überprüfung und Genehmigung dieser Aufträge obliegt.

Bei Aufträgen, für die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bzw. zur Vermeidung von Interessenkollisionen Abfragen im nationalen bzw. internationalen Netzwerk erforderlich sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter „Wahrung der Unabhängigkeit“), ist die Independence-Abteilung zwingend in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen.

Treten nach Annahme eines Auftrags Umstände, die die Unabhängigkeit gefährden, oder sonstige Umstände auf, die eine Niederlegung des Prüfungsmandats erforderlich machen könnten, ist nach den bestehenden Regelungen der Partner Quality & Independence zu konsultieren und zwingend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Qualifikation von Mitarbeitern und Bereitstellung von Fachinformationen

Der Mitarbeiterentwicklung wird in der Warth & Klein Grant Thornton AG breiter Raum gegeben. Übergeordnete Zielsetzung der diesbezüglichen Regelungen ist es, dem Anspruch unserer Mandanten auf erstklassige

Facharbeitgerecht zu werden. Bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern, die auf Basis der Gesamtplanung aller Aufträge und des laufend beobachteten Personalbedarfs erfolgt, sind die Abteilung People & Culture und die für die Mitarbeitereinstellung verantwortlichen Berufsträger verpflichtet, darauf zu achten, dass die wesentlichen Einstellungskriterien (insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeit) erfüllt sind.

Mit der Einstellung erhält jeder Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag, dessen Bestandteil unter anderem die berufsübliche Verpflichtungserklärung mit einer Erklärung zur Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit, zur Beachtung des Datenschutzes und zu den Insiderregelungen sowie zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen des internen Qualitätssicherungssystems ist. Zu weiteren berufsrechtlich relevanten Erklärungen und Onboarding-Maßnahmen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Abschnitten „Wahrung der Unabhängigkeit“ und „Aus- und Fortbildung“ verwiesen.

Mit Eintritt in die Warth & Klein Grant Thornton AG wird jedem Berufseinsteiger an unseren beiden größten Standorten Düsseldorf und Berlin die Begleitung durch einen erfahrenen Kollegen (Paten) angeboten. Das Patenmodell dient der Integration neuer Mitarbeiter. Zu diesem Zweck werden fachliche Mitarbeiter von ihrem Berufseinstieg bis zur Ablegung des ersten berufsbezogenen Examens, zum Beispiel des Steuerberaterexamens, von einem erfahrenen Paten betreut. Die Begleitung erstreckt sich auf sämtliche mit der Tätigkeit bei der Warth & Klein Grant Thornton AG zusammenhängenden Frage- und Problemstellungen, wie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeiterbeurteilungen, interne Organisation etc.

Das in der Warth & Klein Grant Thornton AG implementierte Kompetenzmodell bildet den Rahmen für die Mitarbeiterentwicklung. Es definiert, bezogen auf die in unserem Hause bestehenden jeweiligen Karrierestufen, die erwarteten fachlichen Anforderungen und Persönlichkeitsmerkmale.

Wesentlicher Baustein der Mitarbeiterentwicklung ist die Mitarbeiterbeurteilung. Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat hierzu Regelungen und Hilfsmittel geschaffen, die eine systematische Beurteilung der fachlichen und persönlichen Entwicklung der Mitarbeiter nach einem einheitlichen Verfahren in vorgegebenem zeitlichem Rhythmus und nach den im Kompetenzmodell vorgesehenen Kriterien unterstützen sollen. Dem Beurteilungsprozess mit der Pflicht zur jährlichen Beurteilung, gegebenenfalls unterstützt durch Projekt-

beurteilungen, unterliegen alle aktiven fachlichen Mitarbeiter sowie alle Mitarbeiter der internen Servicebereiche, Sekretariate und Supportfunktionen der Geschäftsbereiche (mit Ausnahme der Werkstudenten und Praktikanten sowie der Mitarbeiter, die noch in den Rahmen der Probezeitbeurteilung fallen und daher kein zusätzliches Beurteilungsgespräch erhalten). Die Beurteilung schließt auch die Einhaltung der Qualitätsstandards und der berufsrechtlichen Vorgaben ein. Sie ist Grundlage für die Erörterung der kommenden Zielsetzungen des Mitarbeiters im Hinblick auf die weitere Förderung, die Übernahme von spezifischen Aufgaben oder erweiterter Verantwortung sowie das Erreichen der nächsten Karrierestufe und die Gehaltsentwicklung.

Die fachliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dient der Sicherstellung der Qualitätsanforderungen in fachlicher Hinsicht, berücksichtigt aber auch die Förderung von Soft Skills. Einzelheiten sind im Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ dargestellt.

Die Bereitstellung von Fachinformationen erfolgt neben dem allen Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Zugang zu zahlreichen Onlinedatenbanken durch die Zentralbibliothek, durch die einzelnen Standortbibliotheken sowie durch verschiedene Handbibliotheken in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Handbücher zur Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems, Richtlinien und diese ergänzenden Leitfäden, Erläuterungen und Hilfsmittel stehen den Mitarbeitern über das Intranet zur Verfügung. Regelmäßig werden fachliche Neuerungen (Gesetzesänderungen, fachliche Verlautbarungen und die Aktualisierung des internen Qualitätssicherungssystems) über einen Newsletter sowie über das Intranet an alle fachlichen Mitarbeiter kommuniziert. Ein Austausch zu fachlichen Neuerungen und aktuellen Fragestellungen erfolgt in entsprechenden Update-Schulungen der einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Service Lines. Für die Klärung von spezifischen Fach- und Zweifelsfragen/Konsultationen und für die Hinzuziehung interner Spezialisten sind für verschiedene Themenbereiche interne Spezialabteilungen/ Know-how-Träger benannt. Darüber hinaus steht allen Mitarbeitern das Intranet von GTIL mit weiteren Materialien zu internationalen fachlichen Verlautbarungen zur Verfügung.

Gesamtplanung aller Aufträge

Zur Sicherstellung, dass bestehende und erwartete Aufträge in fachlicher und zeitlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend abgewickelt werden können, wird geschäftsbereichs- bzw. standortbezogen

eine Auftragsplanung durchgeführt. Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Planung dient der Koordination des Mitarbeiterereinsatzes und zusammen mit den Informationen über Personalengpässe oder freie Auftragszeiten auch als Instrument der Personalbedarfsplanung.

Auftragsabwicklung

Um sicherzustellen, dass die Auftragsabwicklung bei allen von der Warth & Klein Grant Thornton AG angenommenen Aufträgen unseren hohen Qualitätsmaßstäben entspricht, bestehen grundsätzliche, auftragsartenunabhängig formulierte Regelungen zum Beispiel zur Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Auftragsabwicklung, Auftragsplanung und Zusammensetzung des Auftragssteams, Anleitung und Überwachung der Auftragsabwicklung, auftragsbezogenen Qualitätssicherung, Lösung von Meinungsverschiedenheiten und Dokumentation der Auftragsdurchführung sowie zum Einsatz freiberuflich tätiger Mitarbeiter und externer Dienstleister einschließlich der Auslagerung wichtiger (Prüfungs-)Tätigkeiten auf Dritte.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die innerhalb der Warth & Klein Grant Thornton AG bestehenden Zuständigkeiten zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen wurden im Dezember 2020 neu geregelt und vom Vorstand Quality & Independence und dem Partner Quality & Independence auf das Compliance Committee der Warth & Klein Grant Thornton AG übertragen. Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten können unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie, falls gewünscht, der Anonymität über das Hinweisgebersystem der Warth & Klein Grant Thornton AG an das Compliance Committee gerichtet werden. Seit Dezember 2020 steht das Hinweisgebersystem, welches bis dato für die Mitteilung von Hinweisen aus dem Mitarbeiterkreis auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-Abschlussprüferverordnung oder andere Berufspflichten, gegen fachliche Regeln (einschließlich des internen Qualitätssicherungssystems) oder gegen geldwäscherechtliche Vorschriften sowie auf etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten eingerichtet war, auch Mandanten oder Dritten zur Mitteilung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße zur Verfügung. Zugriff auf das Hinweisgebersystem hat ausschließlich das Compliance Committee, das die Identität des Hinweisgebers absolut vertraulich behandelt. Hinweise können aber auch anonym mitgeteilt werden. In Abhängigkeit von den erhaltenen Informationen entscheiden das Compliance Committee, ob und wie eine

Verfolgung des Sachverhalts geboten ist. Alle eingehenden Beschwerden und Vorwürfe werden dokumentiert. Die erforderliche Dokumentation beinhaltet auch die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungen, deren Ergebnisse sowie die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

b) Abschlussprüfungen

Im Rahmen der Auftragsannahme (zu Einzelheiten dieses Prozesses wird auf die Ausführungen im Unterabschnitt „Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen“ sowie im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ verwiesen) sind die verantwortlichen Prüfungspartner im Sinne des § 46 Berufssatzung WP/vBP sowie deren Funktion als vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) bzw. als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner (Mitunterzeichner) festzulegen und dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Bei der Festlegung der verantwortlichen Prüfungspartner sind, ebenso wie bei der personellen Besetzung des Auftrags insgesamt, neben der Unabhängigkeit insbesondere Branchenerfahrung, fachliche Kenntnisse und zeitliche Verfügbarkeit bestimmende Faktoren.

Personelle Zuständigkeiten, Anleitung und laufende Überwachung

Die Warth & Klein Grant Thornton AG wird im Rahmen von Abschlussprüfungen stets von zwei verantwortlichen Prüfungspartnern im Sinne des § 46 Berufssatzung WP/vBP vertreten. Nach den Regelungen des Qualitätssicherungssystems ist festzulegen, welcher Prüfungspartner in welcher Funktion für die Auftragsdurchführung verantwortlich ist, das heißt, welcher Prüfungspartner als vorrangig verantwortlich bestimmt wurde und die Funktion des „verantwortlichen Wirtschaftsprüfers“ übernimmt und welchem Prüfungspartner die Funktion des weiteren verantwortlichen Prüfungspartners, des Mitunterzeichners, übertragen wird. Darüber hinaus legen die Regelungen fest, für welche Aufgaben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner jeweils verantwortlich sind, wobei eine Abstufung der Verantwortlichkeiten erfolgt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich in einem solchen Umfang an der Auftragsdurchführung zu beteiligen, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Dazu gehört auch, dass er in angemessener Weise zu überwachen hat, ob die Mitglieder des Auftragssteams oder Dritte, auf die wichtige Prüfungs-

tätigkeiten ausgelagert werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht. Darüber hinaus unterliegt die unter Einbeziehung der Prüfungssoftware erstellte Prüfungsplanung der Kontrolle durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der diese nach gegebenenfalls notwendigen Anpassungen zur Durchführung freizugeben hat.

Der Mitunterzeichner hat sich soweit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung zu befassen, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, über den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als auch insbesondere im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Anders als der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat er dabei aber nicht die Aufgabe, die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sehen die internen Vorgaben zur Auftragsannahme (zu Einzelheiten dieses Prozesses wird auf die Ausführungen im Unterabschnitt „Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen“ sowie im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ verwiesen) zusätzlich zur Genehmigung der Auftragsannahme durch die Abteilung Engagement Risk Management eine Genehmigung des Prüfungsauftrags einschließlich der Festlegung der verantwortlichen Partner und des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers durch einen Vertreter der Geschäftsbereichsleitung Audit & Assurance vor. Hierdurch soll neben der von der Abteilung Engagement Risk Management überwachten Beachtung der Rotationsvorschriften (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“) sichergestellt werden, dass die für diese Mandanten als verantwortliche Prüfungspartner eingesetzten Mitarbeiter über die angemessene fachliche Kompetenz und Erfahrung sowie über die zeitlichen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Prüfungsauftrags erfüllen zu können.

Daneben beinhaltet das Qualitätssicherungssystem Regelungen zur sachgerechten Anleitung und angemessenen laufenden Überwachung des Auftragsteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Über strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen

sind die Mitglieder des Teams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht durchgeführt und in den Arbeitspapieren ordnungsgemäß dokumentiert werden. Zahlreiche weitere Hilfsmittel und Checklisten zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und der seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des Mitunterzeichners zu erfüllenden Reviewpflichten sollen eine angemessene und rechtzeitige Würdigung aller im Prüfungsverlauf erkannten Risiken unterstützen. Wesentliches qualitätssicherndes Element ist ferner die Verpflichtung zur Hinzuziehung oder Einbindung von Spezialisten in besonderen Fällen (beispielsweise Prüfung von komplexen Unternehmenskäufen, Wertminderungstests oder Finanzinstrumenten, Prüfung bei Einsatz komplexer IT-Systeme oder bei besonderen IT-Risiken).

Prüfungsmethodik und Prüfungssoftware

Die Warth & Klein Grant Thornton AG setzt bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die von GTIL auf Basis der internationalen Prüfungsstandards, der International Standards on Auditing (ISA), zum weltweiten Einsatz in den Mitgliedsfirmen von Grant Thornton entwickelte Prüfungsmethodik „Leading Effective Audit Practice“ (LEAP) ein. Die Nutzung einer global einheitlichen und eindeutig mit den ISA verknüpften Methodik ermöglicht die Erbringung hochqualitativer Abschlussprüfungen und die Anwendung einer konsistenten Methodik bei der Prüfung global ausgerichteter Unternehmen. Zum Einsatz bei der Warth & Klein Grant Thornton AG wurde die globale LEAP-Methodik um nationale Besonderheiten zur Berücksichtigung zwingender Abweichungen zwischen den ISA und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angepasst bzw. ergänzt. Die LEAP-Methodik startet mit einer Risikobeurteilung, um eine fokussierte und effektive Prüfung zu ermöglichen. Die Risikobeurteilung beginnt dabei mit der Erlangung eines Verständnisses von dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems. Dieses Verständnis versetzt den Prüfer in die Lage, eine auf die Abschlussposten fokussierte Risikobeurteilung durchzuführen und eine auf die dabei identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen ausgerichtete Prüfungsstrategie und entsprechende Prüfungsprogramme zu entwickeln.

Als Prüfungssoftware setzt die Warth & Klein Grant Thornton AG die von GTIL entwickelte Prüfungssoftware Voyager™ ein. Voyager™ unterstützt softwaresei-

tig die Prüfungsmethodik und ermöglicht eine qualitativ hochwertige Abwicklung des gesamten Prüfungsauftrags unter Berücksichtigung von Größe und Komplexität des geprüften Unternehmens sowie eine angemessene Dokumentation der Prüfungshandlungen und -ergebnisse.

Globale Trainingsprogramme begleiten und unterstützen den Einsatz der globalen Prüfungsmethodik und des Prüfungstools. Hierzu gehören die ISA-Kompetenzserie, die Methodik-Kompetenzserie und die Audit 360-Prüfungssimulation.

Sowohl die Prüfungsmethodik als auch die Prüfungssoftware werden laufend an geänderte Standards, neue Prüfungstechnologien sowie an die Ergebnisse interner wie externer Qualitätskontrollen angepasst.

Besonderheiten galten im Betrachtungszeitraum dieses Transparenzberichts für die Niederlassung Berlin. Dort erfolgte die Abwicklung von Abschlussprüfungsaufträgen in der Prüfungssaison 2019/2020 integrationsbedingt noch nach der bislang von der Trinavis GmbH & Co. KG verwendeten Prüfungsmethodik unter Verwendung der Prüfungssoftware Audicon (Audit Template). Die Umstellung auf die von GTIL entwickelte Prüfungsmethodik und Prüfungssoftware erfolgt in der Prüfungssaison 2020/2021.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Als qualitätssichernde Maßnahme hat bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Artikels 8 der EU-Abschlussprüferverordnung durch einen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Wirtschaftsprüfer stattzufinden, der über Erfahrungen in der Prüfung von Unternehmen entsprechender Bedeutung verfügt. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet dabei den Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation des Prüfungsergebnisses. Bestandteil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung.

Als weitere qualitätssichernde Maßnahme ist für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine Berichtskritik im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP obligatorisch. Darüber hinaus ist eine

Berichtskritik auch bei allen übrigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO durchzuführen, bei denen ein Prüfungsbericht vorgesehen ist und bei denen ein gewisses Honorarvolumen überschritten wird.

Bei Risikoaufträgen prüft die Abteilung Engagement Risk Management im Rahmen der Auftragsfreigabe, welche besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Reaktion auf die identifizierten Auftragsrisiken zu ergreifen sind (zum Beispiel auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP, Einschaltung der Fachabteilung, Abstimmung der Formulierungen im Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht mit der Abteilung Qualitätsmanagement).

Zur Gewährleistung unserer Qualität besteht in bestimmten Fällen die Pflicht und im Übrigen die Möglichkeit, in fachlichen Zweifelsfällen für bestimmte Themenbereiche benannte interne Spezialabteilungen/Know-how-Träger oder die Abteilung Qualitätsmanagement zu konsultieren. Neben diesen kann insbesondere auch das International Financial Reporting Standards Helpdesk von GTIL konsultiert werden.

Auf Basis der Sachverhaltsdarstellung und des eigenen Lösungsvorschlags erteilen die Spezialabteilungen/ Know-how-Träger, die nach den internen Regelungen als konsultierte Person nicht zum Mitglied des Prüfungsteams gehören dürfen, fachlichen Rat. Dies dient neben der auftragsbezogenen Qualitätssicherung auch der einheitlichen Beurteilung gleich gelagerter Zweifelsfragen. Interne Regelungen sehen vor, dass die Konsultationen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen angemessen zu dokumentieren sind.

Meinungsverschiedenheiten

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bestehen Eskalationsstufen und Regelungen zu deren Lösung. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sicherzustellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gelöst sind.

Auftragsdokumentation (Prüfungsakte)

Die Mitarbeiter haben schließlich die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Arbeitspapieren und zur Führung der Prüfungsakte zu beachten. Die diesbezüglichen Regelungen sind auch Bestandteil unserer Qualitätssicherung und beinhalten Regelungen zur Dokumentation

der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen der §§ 319 Abs. 2 bis 5, 319a und 319b HGB bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie bei Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie Prozesse zur Archivierung und Aufbewahrung der Prüfungsakte. Dies schließt Prozesse der elektronischen Archivierung mit ein.

Die Regelungen sehen vor, dass der Abschluss der Auftragsdokumentation in der Prüfungsakte zeitnah nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu erfolgen hat. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und bei Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, gilt eine zwingende Frist von 60 Tagen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks. Auch bei anderen Prüfungs-, Review- und sonstigen Bestätigungsleistungen sollte die Frist von 60 Tagen in der Regel nicht überschritten werden. Im Rahmen des in der Prüfungssaison 2020/2021 erstmals eingesetzten Voyager Information Systems (VIS) unterstützen organisatorische Maßnahmen die Auftragsteams bei der Einhaltung der Archivierungsfristen. Diese werden durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen ergänzt.

c) Nachschau

Die Nachschau ist ein nachgelagertes, überwachendes Instrument der Qualitätssicherung mit gleichzeitig präventivem Charakter.

Zielsetzung der Nachschau ist es, das Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Dokumentation der Abschlussprüfung einmal jährlich zu bewerten und im Fall von Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Einmal jährlich sind die Ergebnisse dieser Bewertung sowie die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, die ergriffen oder vorgeschlagen wurden, zu dokumentieren. Weiterhin sind in diesen Bericht Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-Abschlussprüferverordnung, soweit sie nicht nur geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen durchgeführt. Jeder zeichnende Wirtschaftsprüfer soll innerhalb

eines dreijährigen Nachschauzyklus mit wenigstens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen worden sein.

Die mit der Nachschau betrauten Mitarbeiter verfügen ausnahmslos über die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und sind in die Abwicklung der Prüfungsaufträge, die für die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen (Auftragsnachschau) ausgewählt wurden, nicht eingebunden.

Die Nachschauergebnisse werden detailliert den jeweiligen verantwortlichen Prüfungspartnern sowie einmal jährlich allgemein allen Mitarbeitern der Warth & Klein Grant Thornton AG im Geschäftsbereich Audit & Assurance kommuniziert. Der Vorstand Quality & Independence erhält durch eine Nachschauberichterstattung Kenntnis über die wesentlichen Nachschauergebnisse sowie über die im Rahmen der Nachschau festgestellten oder auf andere Weise bekannt gewordenen nicht geringfügigen Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-Abschlussprüferverordnung bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Gegenstand der Nachschauberichterstattung sind dabei auch die aus den Verstößen erwachsenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen. So können Korrekturmaßnahmen ergriffen, konstruktive Anregungen sowie Verbesserungsvorschläge für Folgeaufträge erarbeitet und umgesetzt sowie gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen, disziplinarische Maßnahmen oder Vergütungsmaßnahmen veranlasst werden. Weiterhin bilden die Feststellungen der Nachschau die Grundlage für die Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird ergänzt durch den Grant Thornton Assessment and Review (GTAR). Sämtliche Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind verpflichtet, sich dieser Nachschau durch Grant Thornton zu unterwerfen. Die Nachschau beinhaltet einen Abgleich der internen Regelungen der Mitgliedsfirma zur Durchführung von Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Vorgaben von Grant Thornton sowie eine Durchsicht ausgewählter Aufträge, Bestätigungsvermerke und der diesbezüglichen Auftragsdokumentationen. Das Qualitätssicherungssystem einer jeden Mitgliedsfirma unterliegt durchschnittlich alle drei Jahre dieser Qualitätsprüfung. Der letzte GTAR fand bei der Warth & Klein Grant Thornton AG im Herbst 2020 statt.

Wahrung der Unabhängigkeit

Eine der wesentlichen Berufspflichten im Rahmen der Durchführung von Aufträgen über Prüfungs-, Review- und sonstige Bestätigungsleistungen ist die Wahrung der Unabhängigkeit. Dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von Besorgnis der Befangenheit auslösenden Umständen auszuüben hat und die einschlägigen Unabhängigkeitsvorschriften zu beachten hat, wird bei der Warth & Klein Grant Thornton AG eine herausgehobene Bedeutung beigemessen.

Der Vorstand Quality & Independence hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen dem Partner Quality & Independence übertragen. Unterstützt wird der Partner Quality & Independence durch die Independence-Abteilung und die Abteilung Engagement Risk Management. Der Partner Quality & Independence oder die Independence-Abteilung sind in allen Stufen der Auftragsabwicklung bei auftretenden Unabhängigkeitskonflikten verpflichtend einzuschalten.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit werden regelmäßig Abfragen nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten (inklusive nahestehender Einheiten) und zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen durchgeführt.

Die Abfragen erfolgen mittels folgender Erklärungen:

- Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeiter
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit im Rahmen jährlicher Abfragen

- Jährlich abzugebende Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter bzw. Aufsichtsratsmitglied gemäß §§ 319, 319a HGB

Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme. Dabei werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zu beachtenden besonderen Unabhängigkeitsanforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung und des § 319a HGB sowie die aus § 319b HGB und § 29 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP erwachsenden Anforderungen an die Sicherstellung der netzwerkweiten Unabhängigkeit angemessen berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung wird zunächst geklärt, ob der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten („Global Restricted List“) geführt wird. International gesperrte Mandanten sind vor allem kapitalmarktnotierte Unternehmen bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton Abschlussprüfungsleistungen erbringen. Alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind verpflichtet, die Mandanten, die das Kriterium eines solchen weltweit gesperrten Mandanten erfüllen, in ein dafür geführtes Datenbanksystem hochzuladen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten gesperrten Mandanten ist seitens der Mitgliedsfirmen regelmäßig zu bestätigen.

Sofern der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten geführt wird, muss mit dem zuständigen Mandatspartner abgestimmt werden, ob eine Auftragsdurchführung zulässig ist. Soweit einschlägig, erfolgt im Rahmen dieser Abstimmung auch die Prüfung der besonderen Unabhängigkeitsvorschriften der EU-Abschlussprüferverordnung für die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bei rein national tätigen Mandanten werden in die auftragsbezogenen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen zunächst die Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe einbezogen. Zusätzlich berücksichtigt werden Gesellschaften, zu denen gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter von Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe mit mehr als 20 Prozent Anteilsbesitz unabhängigkeitsrelevante Beziehungen unterhalten.

Bei internationalen Mandanten werden zusätzlich international ausgerichtete Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen auf der Grundlage eines von GTIL vorgegebenen Prozesses in einem automatisierten Tool durchgeführt, in das alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton weltweit eingebunden sind. Dieses automatisierte Tool erleichtert die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen und schafft eine robuste Plattform mit einheitlichen Prozessen zur Beurteilung der identifizierten potenziellen Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme bzw. -fortführung. Nicht zuletzt der beständige Anstieg der verschiedensten Dienstleistungen, die von Grant Thornton-Mitgliedsfirmen für international tätige Unternehmen erbracht werden, und die zusätzlichen Vorschriften und Berufsstandards zur Wahrung der Unabhängigkeit (zum Beispiel infolge der EU-Abschlussprüferverordnung) haben die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen zu einem komplexen Prozess gemacht. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der zu beachtenden Anforderungen unterstützt das GTIL Global Independence Team die Mitgliedsunternehmen in diesem Prozess und überwacht die Einhaltung des Prozesses.

Bei Abschlussprüfungen erfolgt eine weitere auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage im Rahmen der Prüfungsplanung. Die Mitglieder des Auftragsteams bestätigen bei Aufnahme der Tätigkeit für den Mandanten ihre Unabhängigkeit. In diese Unabhängigkeitsabfrage sind auch die gegebenenfalls eingesetzten internen Sachverständigen und Konsultationspartner, freien Mitarbeiter, Praktikanten sowie die gegebenenfalls mitwirkenden Mitarbeiter fremder WP-Praxen und der gegebenenfalls eingesetzte auftragsbegleitende Qualitätssicherer einzubeziehen. In der Würdigung der einzelnen Prüfungsergebnisse zum Ende der Prüfung haben die verantwortlichen Prüfungspartner eine abschließende Feststellung zur Unabhängigkeit abzugeben.

Unabhängig von der jährlichen Abfrage und der Abfrage zum Prüfungsbeginn besteht die Verpflichtung, Veränderungen der unabhängigkeitsrelevanten Verhältnisse unverzüglich der verantwortlichen Stelle mitzuteilen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur externen und internen Rotation bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB führt die Abteilung Engagement Risk Management für alle relevanten Abschlussprüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte, zu denen eine Pflicht zur externen bzw. internen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden für die betroffenen Mandate die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner und die mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betrauten Personen im Zeitablauf dokumentiert.

Bei Konzernabschlussprüfungen werden auch die verantwortlichen Prüfungspartner bedeutender Tochterunternehmen im Sinne des § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB mit in die Dokumentation einbezogen. Im Rahmen des graduellen Rotationssystems (vgl. Artikel 17 Abs. 7 der EU-Abschlussprüferverordnung) erfasst die Rotationsliste darüber hinaus alle Wirtschaftsprüfer des Auftragsteams, sofern sie nicht als interne Sachverständige oder Spezialisten nur zeit- bzw. fallweise hinzugezogen werden. In zeitlicher Sicht erfolgt eine Rotation in entsprechender Anwendung der Regelungen zur internen Rotation nach einem Zeitraum von sieben Jahren. Die betroffenen Wirtschaftsprüfer können ebenfalls frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung mitwirken. Die Prüfung, ob eine Rotationspflicht besteht, erfolgt ebenfalls durch die Abteilung Engagement Risk Management in Abstimmung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Angebotsabgabe/Auftragsannahme. Grundlage dieser Prüfung sind die von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erhaltenen Informationen zu den Wirtschaftsprüfern, die dem Auftragsteam angehören.

Abgesehen von diesen auftragsbezogenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist die Warth & Klein Grant Thornton AG in das zentrale Datenbanksystem „Global Independence System“ (GIS) eingebunden, das der Aufdeckung und Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen aufgrund von finanziellen Beziehungen der Mitgliedsfirmen von

Grant Thornton und bestimmter Personengruppen innerhalb der Mitgliedsfirmen dient. Bei der Warth & Klein Grant Thornton AG sind alle Manager und Partner in das GIS einbezogen. Diese sind demnach gehalten, bei Finanzdispositionen anhand des GIS vorab zu prüfen, ob die Finanzanlage einen international gesperrten Mandanten betrifft. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Wertpapieranlagen in das GIS einzutragen. Durch einen automatischen Abgleich mit der „Global Restricted List“ werden systemseitig Unabhängigkeitsgefährdungen erkannt, mitgeteilt und Maßnahmen zu deren Beseitigung bestimmt. Deren zeitnahe Bearbeitung durch die betroffenen Personen wird seitens des Partners Quality & Independence, unterstützt durch die Independence-Abteilung, überwacht. Die dem GIS unterliegenden Manager und Partner haben jährlich zu bestätigen, dass sie die Vorgaben des GIS eingehalten haben.

Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil unserer Personalentwicklung. Sie dient der Qualifikation der Mitarbeiter, wobei sich diese Qualifikation als ein Potenzial von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensdispositionen und Erfahrungen als Ergebnis eines organisierten Aus- und Fortbildungsprozesses während der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse herausbildet. Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „Training on the Job“ statt. Darüber hinaus sind alle fachlich tätigen Mitarbeiter angehalten, sich im Rahmen des Selbststudiums laufend weiterzubilden.

Eine zielgerichtete und kontinuierliche Aus- und Fortbildung ist grundlegend wichtig für die laufende Anpassung der Qualifikation der Mitarbeiter an veränderte organisatorische und technologische Bedürfnisse und die sich ändernden Rahmenbedingungen. Diese Bedürfnisse und Rahmenbedingungen münden in folgende Zielsetzungen der Aus- und Fortbildung in unserem Unternehmen:

Strukturierung und Transparenz der Aus- und Fortbildung

Verantwortlich für die Planung und Organisation der Aus- und Fortbildung ist die Abteilung People & Culture. Ihre Aufgaben liegen in der Erhebung des Aus- und Fortbildungsbedarfs sowie in der Erstellung eines jährlichen internen Schulungsprogramms, dem Nachhalten der Anmeldestände zu den angebotenen Seminaren, der Dokumentation der Aus- und Weiterbildungshistorie sowie der Einholung der jährlich von fachlichen Mitarbeitern zu erstellenden eigenen Aus- und Weiterbildungsnachweise zur Überprüfung der Einhaltung der

Anforderungen bezüglich der Aus- und Fortbildung (insbesondere § 5 Berufssatzung WP/vBP; IDW QS 1).

Durch das jährlich im Trainings-Management-System sowie im Intranet hinterlegte interne Schulungsprogramm wird das Angebot für alle Mitarbeiter transparent. Zusätzliche Angebote und aktuelle Änderungen werden zeitgerecht per E-Mail und über das Intranet kommuniziert.

Schon in den ersten Arbeitstagen werden neue Mitarbeiter im Rahmen des Onboardingprozesses über die zeitnah zur Einstellung verpflichtend zu absolvierenden Schulungsmaßnahmen informiert, zu ersten relevanten Trainingsveranstaltungen eingeladen und in die Berufsgrundsätze und insbesondere in die Unabhängigkeitsvorschriften sowie in die aus dem Geldwäschegesetz resultierenden Pflichten eingewiesen. Dabei wird den neuen Mitarbeitern das Aus- und Fortbildungssystem erläutert; neben einer Darstellung des stufenweisen Ablaufs der weiteren Qualifikation wird auch auf die internen Pflichtseminare und die Anforderungen seitens des Berufsstands aufmerksam gemacht.

Erhaltung und Verbesserung des Qualitätsstandards in der fachlichen Arbeit

Inhaltlich verfolgt die Aus- und Fortbildung sowohl wertschöpfende als auch die Sozialkompetenz steigernde Ziele. Oberstes Ziel ist und bleibt die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der fachlichen Arbeit beim Mandanten. Dem Aspekt der Praxisrelevanz kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung werden daran gemessen, ob sie den Mitarbeitern Wissen und Techniken vermitteln, die für ihre jeweilige Tätigkeit anwendbar und hilfreich sind und die dazu dienen, das Vertrauen der Mandanten in das Unternehmen zu rechtfertigen.

Berücksichtigung der berufsständischen Anforderungen in der Durchführung der Aus- und Fortbildung

Zur Berücksichtigung der berufsrechtlichen Anforderungen zur fachlichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer sowie zur angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der weiteren fachlichen Mitarbeiter enthält das interne Qualitätssicherungssystem Regelungen zu Art und Umfang der Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter. Diese gelten für alle fachlichen Mitarbeiter unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschäftsbereich.

Die Schulung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt einerseits durch die Wahrnehmung intern und von GTIL organisierter Seminare und Schulungsmaßnahmen, die in das unternehmenseigene Schulungsprogramm eingebettet sind. Dieses vermittelt die zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen erforderlichen Schulungsinhalte durch Einsatz interner wie externer Referenten und Trainer sowie durch verschiedene Onlineschulungen. Andererseits werden notwendige Schulungsinhalte, die das interne Schulungsprogramm nicht abdeckt, durch die Inanspruchnahme externer Angebote berücksichtigt.

Der Ausbildungsverpflichtung kommt Warth & Klein Grant Thornton durch entsprechende im Schulungsprogramm vorgesehene Pflichtveranstaltungen nach.

Das Fortbildungskonzept berücksichtigt vor allem die jeweiligen fachlichen Einsatzgebiete der Mitarbeiter. So sind Schulungen in den internationalen Rechnungslegungsstandards für fachliche Mitarbeiter, die an entsprechenden Aufträgen des Geschäftsbereichs Audit & Assurance mitwirken, verpflichtend vorgesehen. Schulungen zu den US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen (US-GAAP) und zu den US-amerikanischen Prüfungsgrundsätzen (US-GAAS) inklusive der US-amerikanischen SEC- und PCAOB-Standards sind für alle Mitarbeiter verpflichtend, die entsprechende Mandate in verantwortlicher Position betreuen.

Darüber hinaus ist für bestimmte Zielgruppen des Geschäftsbereichs Audit & Assurance die Absolvierung der von GTIL angebotenen Schulungsmaßnahmen, zum Beispiel zu den International Standards on Auditing (ISA) oder zu den US-GAAS, zu der bei Grant Thornton eingesetzten Prüfungsmethodik und zur diesbezüglichen Prüfungssoftware sowie zu den IFRS und zu den US-GAAP, verpflichtend vorgesehen.

Die Einhaltung der berufsständischen Aus- und Fortbildungsverpflichtung wird für Wirtschaftsprüfer und für alle weiteren fachlichen Mitarbeiter mit einem Aus- und Weiterbildungsnachweis verfolgt, in dem die absolvierten Fortbildungen von den Mitarbeitern zu dokumentieren sind und der nach Ablauf des Kalenderjahres der Abteilung People & Culture zur Verfügung zu stellen ist. Die Überprüfung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung ist auch Gegenstand der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung. Die Absolvierung erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen zur Gewährleistung gegebenenfalls notwendiger besonderer auftragsspezifischer Fachkenntnisse wird darüber hinaus von dem Auftragsverantwortlichen bei der Personaleinsatzplanung im Vorfeld der Auftragsannahme berücksichtigt.

Die Vorbereitung der fachlichen Mitarbeiter der Warth & Klein Grant Thornton AG auf deutsche und internationale Berufsexamina wird im Rahmen eines persönlichen Förderbudgets unterstützt, das eine flexible Inanspruchnahme in Form von Finanzierung, Freistellung bzw. einer Kombination aus beidem erlaubt.

Mit Beiträgen in der Fachpresse und der Publizierung von Büchern und Broschüren steht die Warth & Klein Grant Thornton AG darüber hinaus fachlich im Fokus der Öffentlichkeit. Mit dem Engagement unserer leitenden Angestellten in Berufsorganisationen, wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), unterstützen wir den Berufsstand in seiner fachlichen und aufsichtsrechtlichen Arbeit und Fortentwicklung. Darüber hinaus wirken wir bei der fachlichen Arbeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) mit.

Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

Externe Qualitätskontrolle

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2 Buchst. f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und damit gemäß § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die letzte Qualitätskontrolle, die von der ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durchgeführt wurde, wurde am 18. September 2020 beendet. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat angeordnet, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 18. September 2026 durchzuführen ist.

Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Eine weitere externe Überprüfung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Inspektionen (anlassunabhängige Prüfung) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 62 b WPO. Die Inspektionen, die bei Abschlussprüfern durchgeführt werden, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, erfolgen ohne besonderen Anlass in einem Turnus von mindestens drei Jahren. Bei der Warth & Klein Grant Thornton AG wurde im November 2020 eine Inspektion begonnen. Der abschließende Bericht über die Ergebnisse der Inspektion lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Transparenzberichts noch nicht vor.

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Die Vergütung für die berufliche Tätigkeit der Organmitglieder und der leitenden Angestellten orientiert sich an der jeweiligen individuellen Leistung und dem Gesamterfolg der Warth & Klein Grant Thornton AG. Entsprechend gliedert sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile auf.

Das Vergütungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG soll

- als wirksames Führungs- und Steuerungsinstrument die Erreichung anspruchsvoller operativer und strategischer Unternehmensziele nachhaltig fördern,
- durch konkrete Anreize die Mitarbeiter gezielt motivieren und damit zu besseren Ergebnissen und qualitativ hochwertigen Leistungen führen,
- die Attraktivität der Warth & Klein Grant Thornton AG für qualifizierte, unternehmerisch denkende Mitarbeiter steigern,
- die Identifikation der Leistungsträger mit der Gesellschaft und ihre langfristige Firmenbindung verstärken und
- eine hinreichende Flexibilität gegenüber wechselnden Wirtschaftslagen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Leistungserfordernissen, aber auch finanzielle Möglichkeiten aufweisen.

Festbezüge und variable Vergütungen berücksichtigen den erreichten Ausbildungsstand, die fachlichen Qualifikationen, den Umfang und die Qualität der für Mandanten erbrachten Leistungen, die Beachtung des internen Qualitätssicherungssystems, die Arbeitseffektivität, die zugeordnete Verantwortung in unserer Gesellschaft, erfolgreiche Mandatsakquisition und Ähnliches. Dabei wird, soweit einschlägig, das berufsrechtliche Verbot der Bewertung und Vergütung auf Grundlage der Erbringung prüfungsfremder Dienstleistungen an Prüfungsmandanten berücksichtigt.

Der variable Vergütungsanteil beträgt in Abhängigkeit von der Funktionsstufe zwischen 13 und 70 Prozent der Gesamtvergütung.

Die variable Vergütung unserer Führungskräfte ist im Vergütungssystem als Zielbonus organisiert. Dieser Bonus honoriert das Erreichen von Ergebnis- und Leistungszielen und sanktioniert Verstöße gegen das interne Qualitätssicherungssystem. Die Ergebnis- und Leistungsziele werden zwischen den Mitarbeitern, den Vorgesetzten und dem Vergütungsausschuss, der insbesondere die einheitliche Anwendung des Vergütungssystems gewährleisten soll, in einem jährlichen Gespräch festgelegt. Darüber hinaus obliegt dem Aufsichtsrat die Zuständigkeit für Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt jährlich in festen Beträgen.

Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2019/2020 betrug der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton AG rund **131,6 Mio. EUR.**

Der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton AG teilt sich nach den Kriterien des Artikels 13 Abs. 2 Buchst. k der EU-Abschlussprüferverordnung wie folgt auf*:

Warth & Klein Grant Thornton AG	
	TEUR
Gesamtumsatz	131.563
Davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Mutterunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	6.407**
Davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	20.841
Davon Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Warth & Klein Grant Thornton AG geprüft werden	10.700
Davon Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	93.615

Der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe (zur Abgrenzung vgl. Anlage 1) im Geschäftsjahr 2019/2020 betrug rund **146,5 Mio. EUR.**

Der Umsatz, den die der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe zum 30. September 2020 angehörenden Prüfungsgesellschaften (vgl. hierzu Auflistung in Anlage 1) aus der Abschlussprüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen erzielt haben, beläuft sich dabei auf 29.095 TEUR.*

* Der Umsatzaufteilung zugrunde gelegt wurde die Definition der „Einnahmen aus der Abschlussprüfung“ gemäß der Verlautbarung Nr. 4 (ü.F.) der APAS vom 20. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der von der APAS am 20. März 2019 veröffentlichten Fragen und Antworten zur Verlautbarung Nr. 4 (ü.F.).

** Davon entfallen TEUR 2.636 auf Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Mutterunternehmen ein von der Warth & Klein Grant Thornton AG geprüftes Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, und TEUR 3.771 auf Abschlussprüfungen von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Mutterunternehmen ein von anderen Abschlussprüfern geprüftes Unternehmen von öffentlichem Interesse ist.

Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt:

ALBA SE
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
Biofrontera AG
Creditshelf Aktiengesellschaft
Dermapharm Holding SE
DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft
Elmos Semiconductor AG
H&R GmbH & Co. KGaA
KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG
SCHUMAG AG
Travel24.com AG

	Jahres- und Konzernabschluss
	Jahresabschluss

Erklärung des Vorstands

Der Vorstand der Warth & Klein Grant Thornton AG gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d 2. Halbsatz EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass das im Abschnitt „Qualitätssicherung“ beschriebene interne Qualitätssicherungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG wirksam ist.

Der Vorstand erklärt weiterhin, dass das eingeführte und gemäß den Erläuterungen im Abschnitt „Qualitätssicherung“ angewendete interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Berichtszeitraum eingehalten worden sind. Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich der Vorstand in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Regelungen nicht eingehalten wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.

Düsseldorf, 29. Januar 2021
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Häger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Prof. Dr. Gernot Hebestreit
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dr. Frank Hülsberg
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Heidemarie Wagner
Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass auf Grundlage der im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ dargestellten Maßnahmen, die Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Warth & Klein Grant Thornton AG sind, eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass die Berufsträger der Warth & Klein Grant Thornton AG zur Erfüllung der Fortbildungspflicht, wie in Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ dargestellt, angehalten werden und dass dies überwacht wird.

Anlage 1: Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe als Netzwerk im Sinne des § 319b HGB gehörten zum 30. September 2020 folgende Prüfungsgesellschaften an:

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

ATS Allgemeine Treuhand GmbH Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf*

Trinavis GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

Trinavis Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin***

Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf***

Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart***

WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Weitere Mitglieder der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe waren zum 30. September 2020:

DIGITAL SYNERGIES GT KX GmbH, Düsseldorf

HMC HANSE Management Consulting GmbH, Hamburg

HANSE Interim Management GmbH, Hamburg

HCT HANSE Consulting Team GmbH, Hamburg

HANSE Turnaround + Treuhand GmbH, Hamburg

Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München

Trinavis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin (zum 9. Dezember 2020 auf die Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verschmolzen)

* Keine Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO.

** Nicht operativ tätig.

*** Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Transparenzberichts nicht mehr operativ tätig.

Anlage 2: Als Abschlussprüfer in der EU/im EWR zugelassene Mitgliedsfirmen von Grant Thornton

Zum 30. September 2020 waren nachfolgend aufgeführte Mitgliedsfirmen von Grant Thornton als Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaft in der EU bzw. im EWR registriert:

Land	Name der Gesellschaft
Belgien	Grant Thornton Bedrijfsrevisoren CV
Bulgarien	Grant Thornton OOD
Dänemark	Grant Thornton Statsautoriseret Revisionspartnerselskab
Deutschland	Warth & Klein Grant Thornton AG
	Trinavis GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
	Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
	WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs- und Treuhand GmbH
Estland	Grant Thornton Baltic OÜ
Finnland	Advico Finland Oy
	Idman Vilen Grant Thornton Oy
	Revico Grant Thornton Oy
Frankreich	Grant Thornton
	AEG Finances
	Cabinet Didier Kling & Associates
	Carib Audit & Conseil
	IGEC
	Tuillet Audit
Griechenland	Grant Thornton SA
Irland	Grant Thornton
	Grant Thornton (NI) LLP
Island	Grant Thornton endurskoðun ehf
Italien	Ria Grant Thornton S.p.A.
Kroatien	Grant Thornton revizija d.o.o.

Land	Name der Gesellschaft
Lettland	Grant Thornton Baltic Audit SIA
Liechtenstein	ReviTrust Grant Thornton AG
Litauen	Grant Thornton Baltic UAB
	Grant Thornton Baltic UAB Kauno filialas
	Grant Thornton Baltic UAB Klaipėdos filialas
Luxemburg	Grant Thornton Audit & Assurance
Malta	Grant Thornton Malta
Niederlande	Grant Thornton Accountants en Adviseurs BV
Norwegen	Grant Thornton Revisjon AS
Österreich	Grant Thornton Austria GmbH
	Grant Thornton VERAX Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Polen	Grant Thornton Frąckowiak Sp. z o.o. sp.k.
	Grant Thornton Polska Sp. z o.o. Sp.k.
Portugal	Grant Thornton & Associados, SROC, Lda
Rumänien	Grant Thornton Audit SRL
Schweden	Grant Thornton Sweden AB
Slowakei	Grant Thornton Audit, s.r.o.
Slowenien	Grant Thornton Audit d.o.o.
Spanien	Grant Thornton, S.L.P.
	Grant Thornton Andalusia, S.L.P.
	Cruces Y Asociados Auditores, S.L.P.
Tschechische Republik	Grant Thornton Audit s.r.o.
	Fučík & partneři, s.r.o.
Ungarn	Grant Thornton Audit Kft.
Vereinigtes Königreich	Grant Thornton UK LLP
Zypern	Grant Thornton (Cyprus) Ltd.



Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

www.wkgt.com